Einleitung

Wenn die Rechtsvergleichung im Bereich des Zivilrechts vielleicht eine Randerscheinung darstellt, so muss ihre Rolle im öffentlichen Recht eher als die eines Stiefkindes bezeichnet werden. Der Grund hiefür liegt unter anderem vielleicht im Territorialitätsprinzip, das dem öffentlichen Recht wie selbstverständlich die längste Zeit zu Grunde gelegen ist. Die Befassung mit Verfassungs- oder Verwaltungsrechtsvergleichung wird von Öffentlichrechtlern jedenfalls oft als eine Art Luxus angesehen.

Dem steht entgegen, dass ein Vortrag etwa über ausländisches Verfassungsrecht einem unweigerlich zwei Dinge ins Bewusstsein hebt: Zum einen Einsichten in elementare Strukturen unter anderem auch des eigenen Verfassungsrechts, zum anderen interessante Einsichten in das Zusammenwirken und die Abstimmung von juristischer Geltungs- und politischer und sozialer Wirksamkeitsebene. In verkürzter Form kann man den letzteren Punkt auch in der Form zusammenfassen, dass die Rechtsvergleichung einem unerwartete Erkenntnisse hinsichtlich des Antwortcharakters des Rechtes auf politische oder soziale Probleme bietet.

Obwohl etwa die Verfassungsrechtsvergleichung auch unter den Öffentlichrechtlern der Universität Salzburg schon studienplanbedingt nur selten zum Thema einer Lehrveranstaltung gemacht wird, so gibt es doch im Rahmen der Forschung eine gewisse Tradition der Befassung vor allem mit Verfassungsrechtsvergleichung. Im Rahmen dieser Tradition wurden von Salzburger Öffentlichrechtlern nicht nur Kontakte mit ausländischen Universitäten gepflogen, sondern auch Kollegen in regelmäßigen Abständen zu Gastprofessuren eingeladen.

Der vorliegende Band beruht auf einem am 30. 4. 2008 an der Universität Salzburg mit Kollegen von der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne abgehaltenen Symposium zum Thema »**Verfassungsrevision. Überlegungen zu aktuellen Reformbemühungen**«. Der unmittelbare Anlass für dieses Symposium war ein doppelter: der Geburtstag des Doyens der Salzburger Öffentlichrechtler *Heinz Schäffer*, der sich in breiter und umfassender Weise mit Rechtsvergleichung in diesem Bereich befasst hat, und freundschaftliche Kontakte von *Michael Thaler* mit Mitgliedern der Sorbonne. Diese Kontakte, die sich im Rahmen von Gastprofessuren von *Michael*

Thaler zum Thema der Rechtsvergleichung herausgebildet und schließlich durch seine Mitgliedschaft im dortigen Rat der Doktorratsschule verdichtet haben, resultierten unter anderem in der Abhaltung von bereits drei gemeinsamen Seminaren von Studenten der Universität Salzburg mit Studenten der Sorbonne.

Anlässlich des geplanten Aufenthaltes von *Gérard Marcou* und *Otto Pfersmann* im Rahmen eines solchen Seminars wurde daher die Idee geboren, die gemeinsame Zusammenarbeit zu einem Symposium zu Ehren von *Heinz Schäffer* zu nutzen. In diesem Zusammenhang lag die Themenwahl »Verfassungsrevision. Überlegungen zu aktuellen Reformbemühungen« nahe.

Die Ausarbeitung einer neuen österreichischen Verfassung wurde im Rahmen des Österreichkonvents zwischen 2003 und 2005, wenn auch vergeblich, angestrebt. Auf Grund dieser Vorarbeiten wurde sodann die Expertengruppe »Staats- und Veraltungsreform« eingesetzt. Auf Grund der Arbeiten der Expertengruppe von 2007 bis 2008 erging in der Folge die B-VG Novelle BGBl I 2/2008, die mit 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist.

Parallel dazu wurde in Frankreich eine Expertengruppe zur Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Abänderung der Verfassung der V. Republik eingesetzt. Auch diese Arbeiten vom 18. 7. bis 29. 10. 2007 haben sich in einer Verfassungsnovelle niedergeschlagen, die am 23. 7. 2008 kundgemacht wurde und mit 1.3.2009 in Kraft treten wird[1]. Die genauen Inhalte standen zum Zeitpunkt der Abhaltung des Symposiums daher noch nicht fest und konnten somit nicht berücksichtigt werden.[2]

In personeller Hinsicht bot sich die Thematik insofern an, als *Gérard Marcou* als Vorsitzender der Doktorratsschule der Sorbonne bereits zum Thema einer Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in rechtsvergleichender Perspektive gearbeitet hatte. *Ewald Wiederin* gehörte nicht nur dem Österreichkonvent sondern auch der Expertengruppe »Staats- und Verwaltungsreform« an, weswegen er prädestiniert war, das Thema Verfassungsrevision in Österreich zu behandeln. *Otto Pfersmann* wiederum hatte seit vielen Jahren zum Thema der Verfassungrevision sowohl in Bezug auf Frankreich als auch in rechtsvergleichender und rechtsphilosophischer Perspektive gearbeitet, sodass es nahe lag, ihn als Referent zum Thema Verfassungsrevision in Frankreich zu gewinnen. *Heinz Schäffer* übernahm

1 LOI constitutionnelle n° 2008-724 du 23 juillet 2008 de modernisation des institutions de la Ve République.

2 Der Beitrag von *Otto Pfersmann* hat die gegenständliche Verfassungsrevision nunmehr eingearbeitet.

mit seinem Vortrag »Das Volk als Grund der Verfassung. Gedanken zum *pouvoir constituant*« die Aufgabe, die verbindenden Elemente der Diskussion zum Thema Verfassungsrevision im Rahmen der Staatstheorie aufzunehmen und in rechtsphilosophischer Hinsicht weiter zu verfolgen. Ihm oblag es auch, die darauf folgende Diskussion in einem Schlusswort zusammen zu fassen. Die sich aus dem Symposium ergebende Vortragsform wurde in nachstehendem Text überwiegend beibehalten.

Dem Symposium lag der Grundgedanke zugrunde, rechtsvergleichende Betrachtungen im öffentlichen Recht über Grenzen und Diskontinuitäten hinweg anzustellen. Das Thema der Verfassungsrevision bot sich hier in mehrerlei Hinsicht an. Zum einen im Hinblick auf die in verschiedenen Staaten anstehende Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rahmen geplanter Verfassungsrevisionen. Der in der österreichischen Rechtssprache an sich nicht so gebräuchliche Begriff der Verfassungsrevision wurde gerade wegen seines mehrdeutigen Charakters herangezogen. Er kann nämlich nicht nur eine Gesamt- oder Teiländerung im Rahmen einer bestehenden Verfassung, sondern auch eine revolutionäre Verfassungsänderung umfassen. Die Verfassungsrevision 2008 in Österreich ist lediglich eine Teiländerung gemäß Art 44 Abs 3 B-VG. Die Verfassungsrevision 2008 in Frankreich dürfte hingegen über diesen Rahmen hinausgehen und als Gesamtänderung der geltenden Verfassung von 1958 zu werten sein.[3] Auch die Ambitionen des Österreich-Konvents etwa wären aber sicherlich weiter gegangen und hätten in ihrer ehrgeizigsten Ausprägung auch Gesamtänderungen einbezogen. Die Verfassungsrevision als revolutionäre Verfassungsänderung führt schließlich zu einer Begriffsbildung der Staatsrechtslehre zurück, nämlich der Unterscheidung zwischen *pouvoir constituant* und *pouvoir constitué.* Fragt man nach der Legitimation des *pouvoir constituant,* so stellt man mit *Heinz Schäffer* fest, dass es im Grunde kein Verfahrensrecht für revolutionäre Akte gibt. Die revolutionäre Verfassungsänderung rechtfertigt sich selber durch den Erfolg der neuen Verfassung oder etwas abstrakter durch die erfolgreiche Neuabstimmung von rechtlicher Geltungs- und politischer und sozialer Wirksamkeitsebene. Dieser Ariadne-Faden verbindet die einzelnen Beiträge, um schließlich in dem Beitrag von Heinz Schäffer in staatsrechtlicher und rechtsphilosophischer Hinsicht konsequent bis zu seinem Ende verfolgt zu werden.

Salzburg im Oktober 2008 *Die Herausgeber*

3 Vgl auch hier *Pfersmann,* Verfassungsrevision in Frankreich.